



Frühe Hilfen in Schleswig-Holstein

Ziele, Aufgaben und Akteure



INHALT

Vorwort der Ministerin

- 1 Was sind Frühe Hilfen? - 4
- 2 Was ist die Bundesinitiative Frühe Hilfen? - 4
 - 2.1 Welche Aufgaben hat die Landeskoordinierungsstelle? - 5
 - 2.2 Was wird gefördert? - 5
 - 2.3 Was sind Netzwerke Früher Hilfen? - 5
 - 2.4 Was machen Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger? - 6
 - 2.5 Welche Aufgaben können Ehrenamtliche haben? - 7
- 3 Landesprogramm Schutzengel vor Ort - 8
- 4 Gesetzliche Grundlagen, weiterführende Informationen - 9

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Anja Reimers
T 0431/988-54 25
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Gestaltung: www.conrat.org

Titelfoto: Alexandr Vasilyev;
Fotolia.com

Januar 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:
www.landesregierung.schleswig-holstein.de

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

jedes Kind hat in unserem Land das Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Ganz besonderer Schutz muss den Säuglingen und Kleinkindern zukommen.

Um Kindern von Anfang an eine faire Chance auf eine gesunde Entwicklung zu geben, gibt es vielfältige Angebote der Frühen Hilfen: Das sind präventive, freiwillige Angebote für Schwangere und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren, die Eltern in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder unterstützen. Insbesondere Familien, die sich belastet fühlen oder in einer schwierigen Lebenssituation sind, brauchen möglichst frühzeitig das passende Hilfeangebot. Hier sollen Frühe Hilfen niedrigschwellig, breitgefächert und vor Ort gut vernetzt einen schnellen Zugang ermöglichen.

Für die Finanzierung von Frühen Hilfen stehen den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein mit der Bundesinitiative Frühe Hilfen und dem Landesprogramm Schutzengel vor Ort zwei flexible Förderinstrumente zur Verfügung, die durch zum Teil erhebliche weitere finanzielle Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte ergänzt werden.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie, die ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen, über die Ziele, Aufgaben und Akteure der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein informieren. Ich wünsche allen Beteiligten eine erfolgreiche Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen und des Landesprogramms Schutzengel vor Ort.

Kristin Alheit

Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

1 WAS SIND FRÜHE HILFEN?

Frühe Hilfen sind präventive Unterstützungsangebote für Familien vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes. Das können zum Beispiel Willkommensbesuche, Elternkurse, Informationsmaterialien oder Beratungsangebote sein. Angebote der Frühen Hilfen sind freiwillig und zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung leisten Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Müttern und Vätern.

Grundlegend richten sich die Angebote der Frühen Hilfen an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern (Primärprävention). Weiterhin gibt es aber auch Unterstützungsangebote gezielt für Familien in Problemlagen (Sekundärprävention). Dabei ist es nicht die Aufgabe der Frühen Hilfen, den Schutz gefährdeter Kinder sicher zu stellen. Vielmehr stärken und unterstützen sie (belastete) Familien und motivieren diese bei Bedarf, intensivere Hilfe anzunehmen. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes eingeleitet werden. Kernidee der Frühen Hilfen ist es, bestehende regionale Unterstützungsangebote miteinander zu verbinden, weiter zu entwickeln und eventuell durch neue Maßnahmen zu ergänzen. Dazu ist eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste erforderlich. Die Abstimmungsprozesse der sehr verschiedenen Akteure mit ihren unterschiedlichen Trägerschaften, Arbeitsstrukturen, Finanzierungen und dem jeweiligen Selbstverständnis machen einen wichtigen Anteil der Arbeit im Bereich Früher Hilfen aus.

2 WAS IST DIE BUNDESINITIATIVE FRÜHE HILFEN?

Die Bundesinitiative Frühe Hilfen unterstützt Bundesländer sowie die örtlichen Jugendämter der Städte und Kreise beim Ausbau der Frühen Hilfen. Von 2012 bis 2015 stehen dafür 177 Mio Euro zur Verfügung. Grundlage der Bundesinitiative und der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Frühe Hilfen ist das seit 01. Januar 2012 gültige Bundeskinderschutzgesetz.

Die Fördermittel im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen werden vom Bund bereitgestellt und über die Länder durch dafür eingerichtete Landeskoordinierungsstellen an die Kreise und kreisfreien Städte vergeben.

Nach Ablauf der Bundesinitiative wird der Bund zum 01.01.2016 einen dauerhaften Fonds einrichten, der zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien dienen soll (§ 3 Abs. 4 Satz 3 KKG).

2.1 Welche Aufgaben hat die Landeskoordinierungsstelle?

Die Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung: Planung und Umsetzung von Weiterbildungen, Fortbildungen und Fachveranstaltungen zum Beispiel für Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren, Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger,
- Landesweiter Fachaustausch mit den Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren der Kreise und kreisfreien Städte,
- Unterstützung und fachliche Beratung der Kreise und kreisfreien Städte.

» Die aktuellen Kontaktdaten für die Landeskoordinierungsstelle Schleswig-Holstein können dem Einleger entnommen werden

2.2 Was wird gefördert?

Grundsätzlich förderfähig im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen sind Personal- und Sachkosten für folgende Bereiche:

- Förderbereich I Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen,
- Förderbereich II Qualifizierung und der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich,
- Förderbereich III Ehrenamtsstrukturen im Bereich Früher Hilfen.

Die Landeskoordinierungsstelle hat ein Rahmenkonzept für die Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen entwickelt, in dem landesbezogene Ziele und Aufgaben benannt werden. Die Konzepte der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein orientieren sich daran, haben jedoch die Möglichkeit, die Fördermittel entsprechend ihrer Schwerpunkte einzusetzen.

2.3 Was sind Netzwerke Früher Hilfen?

In Netzwerken Früher Hilfen arbeiten Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen zusammen und tauschen ihr Wissen über ihre jeweiligen Aufgaben und Angebote aus. Die Fachkräfte kommen unter anderem aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, aus der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung.

Das Wissen über die Angebote anderer Fachkräfte ermöglicht eine bessere Beratung der Familien zu der Frage, wo sie die richtige Hilfe finden. Im Netzwerk Frühe Hilfen werden außerdem die Angebote aufeinander abgestimmt. Eine Netzwerkkoordinatorin bzw. ein Netzwerkkoordinator hält die Fäden zusammen, fördert und organisiert die Zusammenarbeit aller Einrichtungen und Fachkräfte.

Zu den Aufgaben der Netzwerkkoordination gehören

- Organisation und Koordination des Netzwerkes und eventuell angehöriger Teilnetzwerke,
- Sicherstellung des Informationsaustausches, auch zwischen ggf. vorhandenen Teilnetzwerken,
- Einbindung aller relevanten Akteure im Netzwerk durch geeignete Maßnahmen,
- Koordinierung der Angebotsplanung für Frühe Hilfen in Abstimmung mit anderen kommunalen Planungsprozessen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Identifizierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfen für die Fachkräfte der Frühen Hilfen.

» In Schleswig-Holstein gibt es in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt eine Netzwerkkoordination für Frühe Hilfen. Fragen zur konkreten Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen mit Ansprechpersonen und den jeweiligen Angeboten vor Ort können von der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen (siehe Einleger) beantwortet werden.

2.4 Was machen Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger?

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Diese befähigt sie dazu, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen. Sie gehen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes in die Familien, unterstützen Eltern bei der gesundheitlichen Versorgung und leisten dort psychosoziale Hilfestellung. Unter anderem geben Familienhebammen Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei binden sie alle Familienmitglieder ein. Rund um die Geburt sind Familien häufig sehr offen, Hilfen anzunehmen, die sie in ihrer neuen Lebenssituation unterstützen. Die Begleitung und Betreuung durch eine Hebamme ist in dieser Phase meistens selbstverständlich und die Mütter haben ihnen gegenüber ein großes Vertrauen. Aus diesem Grund

können Familienhebammen leichter Zugänge zu weiteren Hilfen schaffen und Familien für eine Annahme von Hilfe motivieren.

Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sind Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger mit einer Zusatzqualifikation. Sie stärken die Kompetenz von Familien insbesondere mit behinderten oder chronisch kranken Kindern, Frühgeborenen, Kindern mit Regulationsstörungen und bei anderweitig belastenden Lebenssituationen. Sie beraten die Eltern beispielsweise zur motorischen Entwicklung und zum entwicklungsfördernden Umgang mit ihren Kindern. Ihre Leistungen erbringen sie bei Hausbesuchen oder in der Begleitung zu weiteren Angeboten.

Die Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen. Sie sind damit für Familien wichtige Lotsinnen und Lotsen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen. Beide arbeiten freiberuflich oder in Festanstellung, zum Beispiel bei Gesundheits- oder Jugendämtern und bei Trägern der Jugendhilfe.

» In Schleswig-Holstein sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten Familienhebammen und / oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger tätig. Weitere Informationen sind über die jeweilige Netzwerkkoordination erhältlich.

2.5 Welche Aufgaben können Ehrenamtliche haben?

Ergänzend zu hauptamtlichen Fachkräften können auch Ehrenamtliche in den Frühen Hilfen unterstützend tätig sein, zum Beispiel als Familienpatinnen und Familienpaten. Ehrenamtliche Familienpatinnen und Familienpaten leisten alltagspraktische Unterstützung und helfen den Familien, ihr eigenes soziales Netzwerk zu erweitern. Sie können Familien in belastenden Situationen durch praktische Unterstützung bei der Kinderbetreuung oder durch Mithilfe im Haushalt entlasten. In Gesprächen mit den Müttern, Vätern oder anderen primären Bezugspersonen können Ehrenamtliche eigene Lebenserfahrungen einbringen. Voraussetzung für eine Förderung des Ehrenamtes in den Frühen Hilfen ist eine hauptamtliche Fachbegleitung und die Einbindung in das lokale Netzwerk für Frühe Hilfen.

» Informationen zu ehrenamtlichen Angeboten der Frühen Hilfen in den Kreisen und kreisfreien Städten sind über die jeweilige Netzwerkkoordination erhältlich.

3 LANDESPROGRAMM SCHUTZENGE VOR ORT

Das Land Schleswig Holstein fördert auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz Angebote der Frühen Hilfen in den Kommunen. Für 2013–2015 stehen insgesamt 1,35 Mio € für das Landesprogramm Schutzengel vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung.

Das Landesprogramm ergänzt die drei Förderbereiche der Bundesinitiative Frühe Hilfen und bietet den Kreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage einer Bedarfsplanung die Möglichkeit zur Durchführung weiterer Angebote der Frühen Hilfen, wie zum Beispiel Elterncafés und Beratungsangebote. Das Landesprogramm soll das Angebot Früher Hilfen an Orten, die von Familien angenommen werden, erweitern. Die bestehenden und als positiv bewerteten Zugänge zu werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren (Kindertageseinrichtungen, Familienbildungsstätten, Familienzentren und andere) werden identifiziert und gestärkt. Ergänzend dazu werden auch aufsuchende Angebote gefördert. Dies ist geeignet und erforderlich in Kontexten, in denen Eltern wenig Hilfemotivation haben und auswärtige Hilfen nicht wahrnehmen oder abbrechen.

Der Zusatz „vor Ort“ leitet sich aus zwei Zielsetzungen ab: Zum einen kommen die Angebote direkt den Familien zugute. Zum anderen werden ausdrücklich auch kleinere Maßnahmen finanziert, um so flächendeckend in den ländlichen Gebieten bedarfsgerecht ergänzende Angebote zu initiieren.

» Die Kontaktdaten für die Ansprechperson zum Landesprogramm Schutzengel vor Ort können dem Einleger entnommen werden.

4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN, WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auszug Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen,

Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Auszug Landeskinderschutzgesetz

§ 7 Landeskinderschutzgesetz Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

(1) Das Jugendamt gewährleistet, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden.

Das Jugendamt sorgt dafür, dass solche frühen und rechtzeitigen Hilfen leistungsträgerübergreifend den in Satz 1 genannten Personen angeboten werden und sie rechtzeitig solche Hilfen und Leistungen erhalten.

(2) Mit dem Einverständnis der Betroffenen kann eine Information an und eine Kontaktaufnahme mit den Anbietern möglicher Hilfen und den für die in Frage kommenden Leistungen zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen. Mit dem Einverständnis der Betroffenen können die erforderlichen Informationen zwischen den beteiligten Personen und

Stellen ausgetauscht werden, um den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen schnell und zügig Hilfen und Leistungen anzubieten.

(3) Das Land fördert frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen für Eltern und Kinder, die gemeinsam von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Sozialhilfe erbracht werden.

§ 8 Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz

(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinder und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:

1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
3. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
4. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
5. individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
6. anonymisierte Fallberatung,
7. Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz können insbesondere sein

1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
3. Träger der freien Wohlfahrtspflege,
4. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
5. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
6. Entbindungs- und Kinderkliniken,
7. Hebammen,
8. Schwangerschaftsberatungsstellen,
9. Frauenunterstützungseinrichtungen,
10. Träger der Behindertenhilfe und Verbände für Menschen mit Behinderung und
11. die Polizei.

(4) Die Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz treffen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Organisation. Sie regeln, bei wem die Koordinationsaufgaben des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz angesiedelt werden.

**Weitere Informationen zur Bundesinitiative Frühe Hilfen
und dem Landesprogramm Schutzengel vor Ort:**



[www.schleswig-holstein.de/
MSGWG/DE/KinderJugendFamilie/
Kinderschutz/Fruehe_Hilfen/fruehe
Hilfen_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/MSGWG/DE/KinderJugendFamilie/Kinderschutz/Fruehe_Hilfen/frueheHilfen_node.html)

www.hebammen-sh.de
www.heinrich-schwestern.de
www.fruehehilfen.de